Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Krummin

von Freitag, dem 12.12.2025 von 18.00 bis 18.55 Uhr

Sitzungsort: Gemeindesaal (Krummin OT Neeberg, Neeberger Straße 18)

Anwesend waren:

Gemeindevertretung

Wussow, Hans-Joachim
Fröhlich, Michael
Kasuch, Thomas
Patzer, Holger
Schmidt, Frank

Verwaltung

Egleder-Mattern, Stefanie
Lange, Raimund-Wolfram

Nicht anwesend waren:

Gemeindevertretung

Hunger, Daniel	*entschuldigt*
Darm, Rüdiger	*entschuldigt*

Tagesordnung (in der festgestellten Form):

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerthemen
3. Billigung der Tagesordnung
4. Billigung der Sitzungsniederschrift vorheriger Sitzungen
5. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse (§ 31 Abs. 3 KV M-V)
6. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen der Mitglieder der Vertretung
8. Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Krummin zum 01.01.2026
 *Beschlussvorlage • Gemeindevertretung **05-BV 2025-019***
9. Haushaltsbegleitverfügung der Gemeinde Krummin zur partiellen Erstattung von Kurabgaben für Familienangehörige der Einwohner mit Hauptwohnsitz
 *Beschlussvorlage • Gemeindevertretung **05-BV 2025-028***
10. Integration der Bahn- und Busverkehrsleistungen in die UsedomCard
 *Beschlussvorlage • Gemeindevertretung **05-BV 2025-023***
11. Kalkulation Kurabgabe zum 01.01.2026 auf Basis einer gemeinsamen Kalkulation Tourismusregion Insel Usedom und Stadt Wolgast
 *Beschlussvorlage • Gemeindevertretung **05-BV 2025-025***
12. Satzung Kurabgabe zum 01.01.2026 auf Basis einer gemeinsamen Kalkulation Tourismusregion Insel Usedom und Stadt Wolgast - Gemeinde Krummin
 *Beschlussvorlage • Gemeindevertretung **05-BV 2025-027***
13. Förderantrag – Herstellung einer Zisterne in Krummin OT Neeberg
 *Beschlussvorlage • Gemeindevertretung **05-BV 2025-012***
14. Einwohnerthemen

15. Schließen des öffentlichen Teils der Sitzung

Zum Ablauf der Sitzung:
Öffentlicher Teil

zu TOP 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister der Gemeinde Krummin, Herr Wussow, eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung um 18:00 Uhr. Er begrüßt die Mitglieder der Gemeindevertretung, die Mitarbeitenden der Verwaltung sowie die anwesenden Gäste.

Anschließend stellt der Bürgermeister die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit bei 5 von 7 anwesenden Mitgliedern fest. Durch die Mitglieder der Gemeindevertretung werden keine Einwände hervorgebracht.

Herr Hunger und Herr Darm fehlen entschuldigt.

–

zu TOP 2 Einwohnerthemen

1. bestehende Problematiken im Zusammenhang mit dem sanierten Verbindungsweg zur Gemeinde Mölschow (wesentliche Verkehrszunahme und regelmäßige Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h im Bereich der B-Reihe)

Der Bürgermeister bezieht sich noch einmal auf die bestehenden Problematiken im Zusammenhang mit dem sanierten Verbindungsweg zur Gemeinde Mölschow. Hinsichtlich der wesentlichen Verkehrszunahme und der regelmäßigen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h im Bereich der B-Reihe geht er insbesondere auf die nachfolgenden Aspekte ein:

- die für die Vornahme von temporären bzw. dauerhaften Geschwindigkeitsmessungen erforderliche Messtechnik kann mangels gegebener Funktionalität der betroffenen Technik nicht aus einer anderen amtsangehörigen Gemeinde des Amtes Am Peenestrom bezogen werden,
- die Verwaltung wurde durch den Bürgermeister im Rahmen der laufenden Haushaltsplanung für das kommende Haushaltsjahr 2026 darum gebeten, Haushaltsmittel für die eigenständige Beschaffung entsprechender Technik zu berücksichtigen.

2. Erweiterung von Spielplätzen an bestimmten Stellen des Gemeindegebietes

Ein Einwohner bezieht sich auf die vorgesehene Erweiterung von Spielplätzen an bestimmten Stellen des Gemeindegebietes und bittet um die Mitteilung eines gegenwärtigen Sachstandes.

In ein paar kurze Ausführungen informiert der Bürgermeister über den bestehenden Zeitplan sowie die konkret vorgesehenen (Gestaltungs-) Maßnahmen.

3. Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen im Gemeindegebiet / Errichtung eines Hallengebäudes zur landwirtschaftlichen Nutzung auf einer Grundstücksfläche im Gemeindegebiet

Ein anwesender Gast bezieht sich auf die durch ihn und eine weitere Person bestehende Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen im Gemeindegebiet und geht dabei insbesondere auf die nachfolgenden Aspekte ein:

- im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der vorgenannten Flächen kommt es gegenwärtig trotz einer witterungsbedingten Anfälligkeit zur Lagerung von Saatgut im Freien,
- um eine vorteilhaftere Lagerung des Saatguts zu ermöglichen, beabsichtigt der anwesende Gast auf einer Grundstücksfläche im Gemeindegebiet die Errichtung eines Hallengebäudes zur landwirtschaftlichen Nutzung,
- hinsichtlich der vorgenannten Grundstücksfläche weist der anwesende Gast auf die baurechtliche Einordnung als privilegiertes Bauvorhaben gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hin.

Des Weiteren bittet der anwesende Gast hinsichtlich des durch ihn beabsichtigten Bauvorhabens um die Mitteilung möglicher Anregungen und Vorschläge.

Der Bürgermeister und die weiteren Mitglieder der Gemeindevertretung weisen zunächst auf die gemeindliche Beteiligung im Rahmen des mit einhergehenden baurechtlichen Verfahrens und hierbei insbesondere auf die Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Absatz 1 BauGB hin. Anschließend schlagen sie die Einhaltung der Fluchtlinien zu in der Nähe befindlichen, vergleichbaren Gebäuden vor und bitten gegebenenfalls um die Vorlage entsprechender bautechnischer Übersichten.

4. Umgang mit Wildschweinen im Gemeindegebiet (Berücksichtigung einschlägiger jagdrechtlicher Bestimmungen, Zusammenarbeit mit der unteren Jagdbehörde auf Landkreisebene)

Der Bürgermeister und Herr Fröhlich beziehen sich auf den gegenwärtigen Umgang mit Wildschweinen im Gemeindegebiet und gehen hierbei insbesondere auf die nachfolgenden Aspekte ein:

- die Berücksichtigung der einschlägigen jagdrechtlichen Bestimmungen,
- die Zusammenarbeit mit der unteren Jagdbehörde auf Landkreisebene.

Hinsichtlich der weiteren Verfahrensweise verweist der Bürgermeister auf einen laufenden bzw. regelmäßigen Austausch mit den Verwaltungen auf Amts- und Landkreisebene.

–

zu TOP 3 Billigung der Tagesordnung

Der Bürgermeister verweist auf die Tagesordnung in der vorliegenden Fassung.

Gleichzeitig wird durch den Bürgermeister vorgeschlagen, den Tagesordnungspunkt 20 angesichts noch nicht gegebener Beschlussreife von der Tagesordnung zu nehmen, so dass sich die nachfolgenden Tagesordnungspunkte in ihrer Nummerierung entsprechend verschieben.

Hiergegen erheben sich seitens der Mitglieder der Gemeindevertretung keine Einwände.

Anschließend wird die Tagesordnung mit den berücksichtigten Änderungen einstimmig gebilligt.

–

zu TOP 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vorheriger Sitzungen

Die Niederschrift über die zurückliegende Sitzung der Gemeindevertretung vom 23. September 2025 wird mehrheitlich gebilligt.

–

zu TOP 5 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse (§ 31 Abs. 3 KV M-V)

Der Bürgermeister informiert darüber, dass im nicht-öffentlichen Teil der zurückliegenden Sitzung der Gemeindevertretung vom 23. September 2025 keine Beschlüsse gefasst wurden.

–

zu TOP 6 Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten

1. zurückliegende Seniorenweihnachtsfeier

Der Bürgermeister bezieht sich auf die zurückliegende Seniorenweihnachtsfeier und verweist neben einer Teilnehmerzahl von etwa 60 Personen auf überwiegend positive Rückmeldungen.

2. zurückliege Maßnahmen an bestimmten Bäumen im Gemeindegebiet

Der Bürgermeister informiert über Maßnahmen, welche zurückliegend an bestimmten Bäumen im Gemeindegebiet durchgeführt wurden.

–

zu TOP 7 Anfragen der Mitglieder der Vertretung

Es werden keine Anfragen vorgebracht.

–

zu TOP 8 Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Krummin zum 01.01.2026
Beschlussvorlage • Gemeindevertretung 05-BV 2025-019

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Sachverhalt und bittet Frau Egleder-Mattern um ein paar kurze Ausführungen zur Beschlussvorlage.

Im Rahmen ihrer Ausführungen geht Frau Egleder-Mattern grundsätzlich auf die nachfolgenden Aspekte ein:

- die Bedeutung der Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandssteuer, mit welcher ein besonderer Aufwand besteuert wird,
- die Zusammensetzung des zur Entrichtung einer Zweitwohnungssteuer pflichtigen Personenkreises.

Des Weiteren geht Frau Egleder-Mattern auf die nachfolgenden Aspekte ein:

- die Erforderlichkeit einer Neufassung der zugrunde liegenden (Zweitwohnungssteuer-) Satzung,
- die der vorliegenden Beschlussvorlage beigefügte Übersicht über die finanziellen Auswirkungen der Änderung des Steuermaßstabes und des Steuersatzes in der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Krummin zum 01.01.2026,
- das in der vorliegenden Beschlussvorlage beigefügte Beispiel für die Berechnung der zu erhebenden Zweitwohnungssteuer, wenn kein tatsächlicher Mietaufwand vorliegt,
- die Anpassung bzw. Erhöhung des Steuersatzes der zu erhebenden Zweitwohnungssteuer als Konsolidierungsmaßnahme im Rahmen der Haushaltskonsolidierung.

Ergänzend geht Frau Egleder-Mattern hinsichtlich des Steuermaßstabes und der damit einhergehenden Ermittlung des Mietaufwandes auf die nachfolgenden Aspekte ein:

- bisher erfolgt die Berechnung des Mietaufwandes durch Festsetzung eines Mietwertes, welcher für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird,
- künftig soll die Berechnung des ortsüblichen Mietaufwandes unter Heranziehung der turnusmäßig (alle zwei Jahre) zu aktualisierenden Richtlinie für die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU-Richtlinie) des Landkreises Vorpommern-Greifswald erfolgen,
- Objekte, die aus baulichen Gründen und in (jahres-) zeitlicher Hinsicht lediglich eingeschränkt zu Wohnzwecken genutzt werden können, sollen weiterhin besonders in Ansatz gebracht werden.

An der anschließenden Diskussion beteiligen sich sämtliche Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der Bürgermeister und Frau Egleder-Mattern. Inhaltlich geht es im Rahmen der entsprechenden Diskussion neben den verwaltungsseitig vorgenommenen Ausführungen insbesondere um die nachfolgenden Aspekte:

- die gegenwärtige Anzahl der ganzjährig und nicht ganzjährig zu Wohnzwecken geeigneten Objekte im Stadtgebiet sowie die Anforderungen an die Bestimmung des zugrunde liegenden Tatbestandsmerkmales,
- die Umstände der Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in umliegenden, mit der Gemeinde Krummin vergleichbaren Kommunen,
- die systematische Abgrenzung von Zweitwohnungssteuer und Kurabgabe, wobei eine Erhöhung der Zweitwohnungssteuer angesichts der kurzzeitigen Erhebung der Kurabgabe gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen sollte.

Verwaltungsseitig wird ergänzend auf die Möglichkeit einer gestaffelten Erhöhung des zugrunde liegenden Steuersatzes und einer damit einhergehenden langfristigen Einbindung als Konsolidierungsmaßnahme im Rahmen der Haushaltskonsolidierung hingewiesen.

Im Ergebnis der mit einhergehenden Diskussion sprechen sich die Mitglieder der Gemeindevertretung mehrheitlich dafür aus, zunächst nur über die Neufassung der zugrunde liegenden (Zweitwohnungssteuer-) Satzung abzustimmen und noch keine entsprechenden Werte in den Beschlussvorschlag aufzunehmen.

Anschließend erfolgt die Abstimmung über den vorliegenden Beschlussvorschlag.

Beschluss-Nr.: 05-B 2025-032

Die Gemeindevertretung beschließt die neu gefasste Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Krummin zum 01.01.2026.

abgelehnt – Ja 2 Nein 3 Enthaltung 0 Befangen 0

zu TOP 9 **Haushaltsbegleitverfügung der Gemeinde Krummin zur partiellen Erstattung von Kurabgaben für Familienangehörige der Einwohner mit Hauptwohnsitz**
Beschlussvorlage • Gemeindevertretung 05-BV 2025-028

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Sachverhalt und bittet Frau Egleder-Mattern um ein paar kurze Ausführungen zur Beschlussvorlage.

Im Rahmen ihrer Ausführungen geht Frau Egleder-Mattern grundsätzlich auf die nachfolgenden Aspekte ein:

- mit der vorgesehenen Haushaltsbegleitverfügung der Gemeinde Krummin zur partiellen Erstattung von Kurabgaben für Familienangehörige der Einwohner mit Hauptwohnsitz sollen insbesondere die Akzeptanz und das Bewusstsein für die bestehende Tourismussituation in der Region erhöht werden,
- für die Finanzierung der gegenständlichen Zuwendung können auch im kommenden Haushaltsjahr 2026 wieder entsprechende Haushaltsmittel berücksichtigt werden,
- ob für die Finanzierung der gegenständlichen Zuwendung auch über das Haushaltsjahr 2026 hinaus entsprechende Haushaltsmittel berücksichtigt werden können, ist von der weiteren Entwicklung der gemeindlichen Haushaltssituation abhängig, da der mit einhergehende Ausfall von Einnahmen aus der Kurabgabe hieraus zu erstatten ist.

Des Weiteren geht Frau Egleder-Mattern auf die nachfolgenden Aspekte ein:

- die Familienangehörigen der Einwohner mit Hauptwohnsitz generell von der Pflicht zur Entrichtung einer Kurabgabe zu befreien ist in abgabenrechtlicher Hinsicht nicht möglich,
- die Pflicht zur Entrichtung einer Kurabgabe kann für den vorgenannten Personenkreis partiell bzw. für eine bestimmte Anzahl an Tagen erstattet werden, wenn die einschlägigen Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) eine entsprechende Erstattung aus wichtigen Gründen vorsehen.

Ergänzend geht Frau Egleder-Mattern auf die nachfolgenden Aspekte ein:

- die Methodik zur Ermittlung bzw. Kalkulation des Erstattungsvolumens,
- die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen.

Ohne Diskussion erfolgt die Abstimmung über den vorliegenden Beschlussvorschlag.

Beschluss-Nr.: 05-B 2025-033

Die Gemeindevertretung Krummin beschließt (u.a. Erhöhung von Tourismusakzeptanz und –bewusstsein):

1. Alle Haushalte mit Einwohnern der Gemeinde Krummin, die hier mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, erhalten die Möglichkeit für Familienangehörige, deren Hauptwohnsitz sich außerhalb des Gemeindegebietes befindet, für das Urlaubsjahr 2026 kostenlose Kurkarten für bis zu 4 Familienangehörige für je 5 Tage zu beantragen.
2. Die Gemeinde Krummin trägt die Ausfallbeträge, die auf Antrag des Einwohners mit gemeldetem Hauptwohnsitz i.S. von § 16 Abs. 2 Meldegesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesmeldegesetz - LMG) im Hoheitsgebiet der Gemeinde Krummin für von ihm bis zu 4 benannte Familienangehörige für je 5 Tage entstehen.
3. Die Gemeindevertretung stimmt der Erstattung auf Antrag eines Einwohners für von ihm bis zu 4 benannten Familienangehörige für je 5 Aufenthaltsgae zu. Basis ist die gemeindespezifische Vorkalkulation des Familienangehörigenbetrages für das Jahr 2026.
4. Die Gemeindevertretung stimmt der Erstattungskalkulation zu.
5. Ein Anspruch auf Erstattung besteht einmalig nur im Kalenderjahr 2026.

beschlossen – Ja 5 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

zu TOP 10 Integration der Bahn- und Busverkehrsleistungen in die UsedomCard
Beschlussvorlage • Gemeindevertretung 05-BV 2025-023

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Sachverhalt und bittet Frau Egleder-Mattern um ein paar kurze Ausführungen zur Beschlussvorlage.

Im Rahmen ihrer Ausführungen verweist Frau Egleder-Mattern zunächst auf den inhaltlichen Zusammenhang mit den Tagesordnungspunkten 11 und 12. Anschließend geht sie grundsätzlich auf die nachfolgenden Aspekte ein:

- die Einbindung von Bus- und Bahnleistungen in die sog. „UsedomCard“ (Kurkarte) als eine Zielstellung der touristischen Modellregion Insel Usedom und Stadt Wolgast,
- ein gemeinsam mit der Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Greifswald (VVG) und der DB Regio AG erarbeitetes Tarifangebot, welches die Anerkennung der Kurkarte als Fahrberechtigung für die Busleistungen der VVG und die Bahnleistungen der DB Regio AG zum Gegenstand hat,
- die konkreten Abschnitte der Streckennetze der VVG und der DB Regio AG, in denen die Kurkarte als Fahrberechtigung für Bus- bzw. Bahnleistungen anerkannt werden soll.

Des Weiteren geht Frau Egleder-Mattern auf die nachfolgenden Aspekte ein:

- die technischen Anforderungen an die Kurkarte, um bei Einstiegskontrollen und statistischen Erhebungen als Fahrberechtigung für die vorgenannten Bus- bzw. Bahnleistungen erfasst werden zu können,
- die Zusammensetzung der im Beschlussvorschlag ausgewiesenen Preisangaben sowie eine vorgesehene regelmäßige Dynamisierung um die allgemeine Inflationsrate,
- die langfristige Abbildung einer im Laufe eines Kalenderjahres auftretenden und auf die allgemeine Wirtschaftslage zurückzuführenden Zunahme der Produktionskosten im Verkehrswesen sowie die sich daraus ergebende Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres,
- die Erforderlichkeit einer dauerhaften Kurabgabeerhebung, welche mit der Strukturierung als Umlagefinanzierung und dem ganzjährigen Angebot der betroffenen Verkehrsleistungen zu begründen ist.

Ergänzend ergeht Frau Egleder-Mattern auf die nachfolgenden Aspekte ein:

- die Erhöhung der Kurabgabe, welche mit der zuvor erwähnten Integration von bestimmten Bus- und Bahnleistungen in die Kurkarte der Gäste einhergehen würde,
- die finanzielle Belastung, welche mit der zuvor erwähnten Integration von bestimmten Bus- und Bahnleistungen in die Kurkarte der Einwohner einhergehen würde und als freiwillige Leistung durch die Gemeinde Krummin getragen werden müsste.

An einer anschließenden Diskussion beteiligen sich sämtliche Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der Bürgermeister und Frau Egleder-Mattern. Inhaltlich geht es im Rahmen der entsprechenden Diskussion insbesondere um die nachfolgenden Aspekte:

- die komplexe Strukturierung der vorliegenden Beschlussvorlage, wobei verwaltungsseitig auf die Federführung durch die Usedomer Tourismus GmbH (GmbH) und die Einbringung einer einheitlichen Beschlussvorlage in den Mitgliedsgemeinden der touristischen Modellregion Insel Usedom und Stadt Wolgast hingewiesen wird,
- die bisherigen Erfahrungen im Rahmen der Kurabgabeerhebung sowie ein Vergleich mit der Kurabgabeerhebung in den weiteren Mitgliedsgemeinden der touristischen Modellregion Insel Usedom und Stadt Wolgast,
- die künftig durch die VVG anstatt der Usedomer Bäderbahn GmbH (UBB) zu erbringenden Busleistungen im Bereich der Insel Usedom und der Stadt Wolgast sowie die in diesem Zusammenhang vorgesehene Einführung eines bereits bestehenden Rufbussystems,
- eine unterschiedliche Gewichtung von Bus- und Bahnleistungen hinsichtlich der gegenwärtigen Frequentierung,
- die kurzzeitige Erhebung der Kurabgabe.

Im Ergebnis der mit einhergehenden Diskussion ergibt sich folgendes Stimmungsbild:

- Durch eine Mehrheit der Mitglieder der Gemeindevertretung wird die Integration bestimmter Bus- und Bahnleistungen in die Kurkarte der Gäste nicht befürwortet. Als Begründung wird die mit einhergehende Erhöhung der Kurabgabe unter Berücksichtigung der kurzzeitigen Erhebung der Kurabgabe angeführt.
- Durch eine Mehrheit der Mitglieder der Gemeindevertretung wird die Integration bestimmter Bus- und Bahnleistungen in die Kurkarte der Einwohner nicht befürwortet.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung sprechen sich mehrheitlich dafür aus, die auf dem Abstimmungsergebnis zum vorliegenden Beschlussvorschlag aufbauenden und entsprechend markierten Beschlussinhalte der Tagesordnungspunkte 11 und 12 in Abhängigkeit vom Ergebnis der nachfolgenden Beschlussfassung anzupassen.

Anschließend erfolgt die Abstimmung über den vorliegenden Beschlussvorschlag.

Beschluss-Nr.: 05-B 2025-034

Die Gemeindevertretung Krummin beschließt die Integration der ticketfreien Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs in die UsedomCard ab dem 01.01.2026 mittels eines umlagefinanzierten ÖPNV- und SPNV-Beitrags

a) Busverkehrsleistung (ÖPNV)

Inhaber einer gültigen UsedomCard können gegen deren Vorlage ganztägig alle Regionalbuslinien außer der Linie 271 (Wolgast – Greifswald) unentgeltlich nutzen. In den genannten Zeiten wird nur die Befreiung der Kinder im Alter unter 6 Jahren gewährt. Im ÖPNV können die schulpflichtigen Kinder mit Wohnsitz in der jeweiligen Gemeinde ebenfalls befreit werden, weil diese den Anspruch auf die kreisfinanzierte VG-Card haben. Andere Befreiungs- oder Ermäßigungstatbestände bedürfen eines entsprechenden Ausgleichs durch die jeweilige Gemeinde.

aa) für Gäste

0,55 € brutto je Tageskurkarte
0,55 € brutto je Übernachtung bei Mehrtageskurkarten
15,40 € Jahresbetrag für Jahreskurkarteninhaber

ab) für Einwohner

Für die Inkludierung der ÖPNV-Leistung in die Jahreskurkarten der Einheimischen ist ein Jahresbetrag in Höhe von 15,40 € kalkuliert.

b) Bahnverkehrsleistung (SPNV)

Inhaber einer gültigen UsedomCard können gegen deren Vorlage ganztägig alle Züge der RB 23 und der RB 24 unentgeltlich nutzen. In den genannten Zeiten wird nur die Befreiung der Kinder im Alter unter 6 Jahren gewährt. Andere Befreiungs- oder Ermäßigungstatbestände bedürfen eines entsprechenden Ausgleichs durch die jeweilige Gemeinde.

ba) für Gäste

0,90 € brutto je Tageskurkarte
0,90 € brutto je Übernachtung bei Mehrtageskurkarten.
45,80 € brutto für Jahreskurkarteninhaber

bb) für Einwohner

Für die Inkludierung der SPNV-Leistung in die Jahreskurkarten der Einheimischen ist ein Jahresbetrag in Höhe von 45,80 € kalkuliert.

abgelehnt – Ja 0 Nein 5 Enthaltung 0 Befangen 0

zu TOP 11 Kalkulation Kurabgabe zum 01.01.2026 auf Basis einer gemeinsamen Kalkulation Tourismusregion Insel Usedom und Stadt Wolgast
Beschlussvorlage • Gemeindevertretung 05-BV 2025-025

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Sachverhalt und bittet Frau Egleder-Mattern um ein paar kurze Ausführungen zur Beschlussvorlage.

Im Rahmen ihrer Ausführungen verweist Frau Egleder-Mattern zunächst auf den inhaltlichen Zusammenhang mit den Tagesordnungspunkten 10 und 12. Anschließend geht sie grundsätzlich auf die nachfolgenden Aspekte ein:

- die Mitgliedsgemeinden der touristischen Modellregion Insel Usedom und Stadt Wolgast haben sich entsprechend ihrer gemeinsamen Prädikatisierung dazu entschieden, auf der Grundlage harmonisierter Kurabgabesatzungen eine gemeinsame Kurabgabe gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 KAG M-V zu erheben.

Des Weiteren geht Frau Egleder-Mattern auf die nachfolgenden Aspekte ein:

- die Methodik zur Kalkulation der gemeinsamen Kurabgabe,
- die Vorkalkulation der Gemeinde Krummin für das Jahr 2026.

Ergänzend weist Frau Egleder-Mattern darauf hin, dass die entsprechend den vorgenommenen Ausführungen festzulegende gemeinsame Kurabgabe ab dem 01. Januar 2026 erhoben werden soll.

An einer anschließenden Diskussion beteiligen sich sämtliche Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der Bürgermeister und Frau Egleder-Mattern. Inhaltlich geht es im Rahmen der entsprechenden Diskussion insbesondere um die nachfolgenden Aspekte:

- die komplexe Strukturierung der vorliegenden Beschlussvorlage, wobei verwaltungsseitig auf die Federführung durch die Usedomer Tourismus GmbH (GmbH) und die Einbringung einer einheitlichen Beschlussvorlage in den Mitgliedsgemeinden der touristischen Modellregion Insel Usedom und Stadt Wolgast hingewiesen wird,
- die bisherigen Erfahrungen im Rahmen der Kurabgabeerhebung sowie ein Vergleich mit der Kurabgabeerhebung in den weiteren Mitgliedsgemeinden der touristischen Modellregion Insel Usedom und Stadt Wolgast,
- die gegenwärtige Fassung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Tourismusregion Insel Usedom und Stadt Wolgast (Kurabgabesatzung) und dabei insbesondere um die Bestimmungen zum Tatbestand der Abgabenerhebung gemäß § 1, die Bestimmungen zum kurabgabepflichtigen Personenkreis gemäß § 2 und die Bestimmungen zu Nachweisen und Kontrollen gemäß § 7,
- Problempunkte im Zusammenhang mit der zur Erhebung der Kurabgabe verwendeten Hard- und Software (Bedienung von entsprechender Hard- und Software, Errichtung von Kurabgabeautomaten, Nutzung von QR-Codes, etc.).

Herr Schmidt bezieht sich in ein paar kurzen Ausführungen auf ausgebliebene Einnahmen, welche auf nicht gegebene Möglichkeiten zur Erhebung der Kurabgabe zurückzuführen sind.

Durch die Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass die Umstände bei der Erhebung der Kurabgabe und dabei insbesondere der Einsatz der hierzu vorgesehenen Hard- und Software regelmäßig evaluiert werden.

Hinsichtlich der auf dem Abstimmungsergebnis zum Beschlussvorschlag in Tagesordnungspunkt 10 aufbauenden und entsprechend markierten Beschlussinhalte des vorliegenden Tagesordnungspunktes erfolgt eine Anpassung.

Anschließend erfolgt die Abstimmung über den geänderten Beschlussvorschlag.

Beschluss-Nr.: 05-B 2025-035

1. Die Gemeindevertretung Krummin beschließt die gemeinsame Kalkulation für das Jahr 2026 mit dem dazugehörigen Bericht, gemäß Anlage, vorgelegt durch die Firma KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH, auf Basis der gemeindespezifischen Vorkalkulation der Kurabgabe für das Jahr 2026, gemäß Anlage, zu der dazugehörenden Satzung (siehe Vorlage-Nr.: 05-BV 2025-027) zu beschließen.

2. Die Gemeindevertretung Krummin beschließt:

1. Die Gemeindevertretung stimmt der ihr vorgelegten Abgabenkalkulation vom 03.11.2025 für die Kurabgabe in Krummin mit den darin enthaltenen Festsetzungen und Ermessensentscheidungen zu.
2. Die Gemeindevertretung Krummin erkennt unter Gewährleistung der Gegenseitigkeit die jeweilig gemeindespezifischen Vorkalkulationen der am Modell beteiligten Gemeinden der Tourismusregion als Basis der gemeinsamen Kurabgabe an.
3. Die Kurabgabe beträgt mit Wirkung ab 01.01.2026 pro abgabepflichtiger Person für jeden Aufenthaltstag in der Gemeinde Krummin in der Hauptsaison 2,80 EUR und in der Nebensaison 2,40 EUR (jeweils einschl. Umsatzsteuer).
4. Der An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet. Bemessungsgrundlage ist der Tagessatz des Anreisetages.
5. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (unter 6 Jahren) sind zu 100 % zu befreien.
6. Die Jahreskurabgabe nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der Kurabgabesatzung der Gemeinde Krummin beträgt mit Wirkung ab 01.01.2026 78,40 EUR (einschl. Umsatzsteuer).
7. Die in § 4 Abs. 2 der harmonisierten Kurabgabesatzung vom festgelegten Saisonzeiten umfassen:
 Hauptsaison: vom 01.04. bis 31.10.
 Nebensaison: vom 01.01. bis 31.03. sowie vom 01.11. bis 31.12.

In der Kurabgabe ist die GästeCard-Umlage in Höhe von 0,02 Euro netto enthalten.

geändert beschlossen – Ja 5 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

zu TOP 12 Satzung Kurabgabe zum 01.01.2026 auf Basis einer gemeinsamen Kalkulation Tourismusregion Insel Usedom und Stadt Wolgast - Gemeinde Krummin
Beschlussvorlage • Gemeindevertretung 05-BV 2025-027

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Sachverhalt und bittet Frau Egleder-Mattern um ein paar kurze Ausführungen zur Beschlussvorlage.

Im Rahmen ihrer Ausführungen verweist Frau Egleder-Mattern zunächst auf den inhaltlichen Zusammenhang mit den Tagesordnungspunkten 10 und 11. Anschließend geht sie grundsätzlich auf die nachfolgenden Aspekte ein:

- die Mitgliedsgemeinden der touristischen Modellregion Insel Usedom und Stadt Wolgast haben sich entsprechend ihrer gemeinsamen Prädikatisierung dazu entschieden, auf der Grundlage harmonisierter Kurabgabesatzungen eine gemeinsame Kurabgabe gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 KAG M-V zu erheben.

Des Weiteren geht Frau Egleder-Mattern auf die nachfolgenden Aspekte ein:

- die Systematik der harmonisierten Kurabgabesatzungen und dabei insbesondere auf die Mindestinhalte von Rechtsgrundlagen für Kommunalabgaben gemäß § 2 KAG M-V.

Ergänzend weist Frau Egleder-Mattern darauf hin, dass das Inkrafttreten der harmonisierten Kurabgabesatzungen zum 01. Januar 2026 vorgesehen ist.

Hinsichtlich der auf dem Abstimmungsergebnis zum Beschlussvorschlag in Tagesordnungspunkt 10 aufbauenden und entsprechend markierten Beschlussinhalte des vorliegenden Tagesordnungspunktes erfolgt eine Anpassung.

Anschließend erfolgt die Abstimmung über den geänderten Beschlussvorschlag.

Beschluss-Nr. 05-B 2025-036

1. Die Gemeindevertretung Krummin beschließt die eingereichte Satzung gemäß Anlage über die Erhebung einer gemeinsamen Kurabgabe in der Tourismusregion Insel Usedom und Stadt Wolgast („Tourismusregion“) mit der dazugehörenden Kalkulation, vorgelegt durch die Firma KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH, (siehe Vorlage-Nr.: 05-BV 2025-025).

2. Die Gemeindevertretung Krummin beschließt:

1. Die Kurabgabe beträgt mit Wirkung ab 01.01.2026 pro abgabepflichtiger Person für jeden Aufenthaltstag in der Gemeinde Krummin in der Hauptsaison 2,80 € und in der Nebensaison 2,40 € (jeweils einschl. Umsatzsteuer). Der An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet. Bemessungsgrundlage ist der Tagessatz des Anreisetages.
2. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (unter 6 Jahren) sind zu 100 % zu befreien.
3. Die Jahreskurabgabe nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der Kurabgabesatzung der Gemeinde Krummin beträgt mit Wirkung ab 01.01.2026 das 28-fache des Tagessatzes in der Hauptsaison, mithin 78,40 € (einschl. Umsatzsteuer).
4. Die in § 4 Abs. 2 der harmonisierten Kurabgabesatzung vom festgelegten Saisonzeiten umfassen:
 Nebensaison: 01.01. bis 31.03. und 01.11. bis 31.12.
 Hauptsaison: vom 01.04. bis 31.10.

In der Kurabgabe ist die GästeCard-Umlage in Höhe von 0,02 € netto enthalten.

geändert beschlossen – Ja 5 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

zu TOP 13 Förderantrag – Herstellung einer Zisterne in Krummin OT Neeberg
Beschlussvorlage • Gemeindevertretung 05-BV 2025-012

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Sachverhalt. Im Rahmen seiner Ausführungen geht er dabei insbesondere auf die nachfolgenden Aspekte ein:

- die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes (und dabei insbesondere auch die Sicherstellung der Löschwasserversorgung) als Aufgabe der Gemeinde im eigenen Wirkungskreis nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V, BrSchG),
- die bestehende Löschwassersituation im Gemeindegebiet,
- die vorgesehene Beantragung und Inanspruchnahme von Fördermitteln gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung (FöRL ILE M-V),
- die Durchführung eines gemeinsamen Ausschreibungsverfahrens mit weiteren amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Am Peenestrom (Gemeinde Buggenhagen, Stadt Lassan).

Hinsichtlich der Vertagung des vorliegenden Beratungsgegenstandes in der zurückliegenden Sitzung der Gemeindevertretung vom 23. September 2025 und der Erteilung eines Verwaltungsauftrages, wonach mögliche Alternativen zu einer Zisterne und dabei insbesondere die Errichtung eines Löschwasserkissens geprüft werden sollten, verweist der Bürgermeister auf ein negatives Prüfungsergebnis.

An der anschließenden Diskussion beteiligen sich sämtliche Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der Bürgermeister. Inhaltlich geht es im Rahmen der entsprechenden Diskussion insbesondere um die nachfolgenden Aspekte:

- die technischen Anforderungen an eine Löschwasserentnahmestelle,

- die finanzielle Belastung, welche mit der Herstellung einer den technischen Anforderungen entsprechenden Löschwasserentnahmestelle einhergeht im Besonderen sowie die Bedeutsamkeit einer solchen Investition im Allgemeinen,
- größere Wasserbehälter von im Gemeindegebiet ansässigen Unternehmen, welche in bestimmten Situationen (Brand- und Katastrophenereignisse, deren Bekämpfung größere Wassermengen erfordert) und unter Berücksichtigung der bestehenden rechtlichen Anforderungen zur Verfügung gestellt werden könnten.

Anschließend erfolgt die Abstimmung über den vorliegenden Beschlussvorschlag.

Beschluss-Nr.: 05-B 2025-037

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Krummin beschließt

- die Beantragung von Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (FöRL ILE M-V) M-V) durch das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern für den Neubau einer Löschwasserzisterne im Ortsteil Neeberg und die damit verbundene Umsetzung,

sowie

- die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Gesamtkosten und den gemeindlichen Eigenanteil im Haushalt 2025 und Folgejahre.

beschlossen – Ja 5 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

zu TOP 14 Einwohnerthemen

1. gemeindliche Beteiligung im Bereich des Sportboothafens / Zuständigkeit für bestehende Grünflächen im Bereich des Sportboothafens

Ein anwesender Gast bezieht sich hinsichtlich des Bereiches des Sportboothafens auf eine mögliche gemeindliche Beteiligung im kommenden Jahr 2026 sowie auf die Zuständigkeit für die bestehenden Grünflächen in diesem Bereich.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass die betroffenen Sachverhalte zurückliegend bereits thematisiert worden sind, eine abschließende Entscheidung bzw. Klärung jedoch noch aussteht. Gleichzeitig weist er darauf hin, dass hinsichtlich der besonderen Lage des Sportboothafens gegebenenfalls auch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee (WSA Ostsee) miteinzubeziehen ist.

2. Lagerfeuer im Bereich des Sportboothafens im Rahmen der Silvesterfeierlichkeiten am 31. Januar 2026

Der gleiche Gast bezieht sich auf ein Lagerfeuer, welches im Bereich des Sportboothafens im Rahmen der Silvesterfeierlichkeiten am 31. Januar 2026 vorgesehen ist und welchem gerne auch weitere Einwohner aus dem Gemeindegebiet beiwohnen können.

Der Bürgermeister äußert sich positiv über die Durchführung einer entsprechenden Veranstaltung und den offenen Rahmen. Gleichzeitig weist er noch einmal auf die rechtlichen Anforderungen hin, welche im Zusammenhang mit der Durchführung eines solchen Lagerfeuers zu berücksichtigen sind.

–

zu TOP 15 Schließen des öffentlichen Teils der Sitzung

Der Bürgermeister schließt den öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung um 18:43 Uhr. Er bedankt sich bei den anwesenden Gästen für ihre Teilnahme und wünscht einen guten Nachhauseweg.

Nach Herstellung der Nichtöffentlichkeit wird umgehend mit dem nicht-öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung fortgefahren.

–

Hans-Joachim Wussow		Raimund-Wolfram Lange
Vorsitz	Stellvertretung	Schriftführung